

Gemeinde Seukendorf



2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte „Kleine Strolche“ (Kindertagesstättegebührensatzung) der Gemeinde Seukendorf vom 09.01.2023

Auf Grund von Art. 2 i. V. m. Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Seukendorf mit Gemeinderatsbeschluss vom 06.07.2026 folgende

Änderungssatzung:

§ 1

§ 3 Abs. 2 sowie Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (2) Die Essensgebühr i.S. von § 6 entsteht mit der Bestellung des Mittagessens. Eine Gutschrift wird nur gewährt, wenn die Stornierung mindestens sieben Kalendertage vor der Inanspruchnahme erfolgt.
- (4) Die Aufnahmegebühr (§ 5 Abs. 3) wird mit Unterzeichnung der Aufnahmeunterlagen fällig und im Folgemonat per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.

§ 2

§ 6 wird wie folgt geändert:

„§ 6

Gebührensätze für die Bereitstellung von Essen

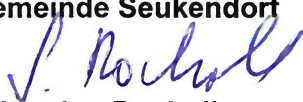
- (1) Für Kindergartenkinder beträgt der Essensbeitrag bei jeder Teilnahme am Mittagessen 3,75 EUR pro Essen.
- (2) Für Kinder in den Krippengruppen beträgt der Essensbeitrag bei jeder Teilnahme am Mittagessen 2,95 EUR pro Essen.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2026 in Kraft

Seukendorf, den 20.07.2026

Gemeinde Seukendorf


Sebastian Rocholl

1. Bürgermeister

Gemeinderatsbeschluss	06.07.2026
Ausfertigung	20.07.2026
Veröffentlichung/ Bekanntmachung	08.08.2026
Lokalanzeiger Ausgabe	14 / 2026